

für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 5

Förderung von Frauenzentren

- (1) Frauenzentren werden vom Land gefördert, wenn diese parteiunabhängig arbeiten und allen Frauen offen stehen. Sie müssen Unterstützungs-, Informations- und Beratungsangebote für Frauen als Hilfe zur Selbsthilfe und in besonderen Lebenslagen anbieten.
- (2) Frauenzentren müssen von der regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt sein.
- (3) Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen.
- (4) Näheres, insbesondere über Art und Umfang der Förderung von Frauenzentren sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Ministeriums geregelt.

Artikel 3

Anderung des

Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2001 (GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Erziehungsgeldgesetz"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird das Wort "Landeserziehungsgeld" durch die Worte "Erziehungsgeld nach diesem Gesetz" ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 1" ersetzt und die Angabe "in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

- c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Anspruch auf Bundeserziehungsgeld nur deshalb nicht hatte, weil im Anspruchszeitraum kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland bestand oder weil die Einkommensgrenze überschritten war oder eine volle Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes ausgeübt wurde und die sonstigen Voraussetzungen zum Bezug von Erziehungsgeld nach den Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfüllt."

3. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Beginn und Ende des Anspruchs

- (1) Erziehungsgeld wird ab dem Tag nach der Vollen- dung des zweiten Lebensjahres bis zum Tag der Voll- endung des dritten Lebensjahres gezahlt.
- (2) Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antrag- stellung. Der Antrag ist bei der Wohnsitzgemeinde nach § 17 Abs. 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) zu stellen. Vor Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 endet der Anspruch auf Erzie- hungsgeld mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

(3) Träger von Kindertageseinrichtungen und Kinderta- gespflegepersonen, die im Bedarfsplan nach § 17 Thür- KitaG berücksichtigt werden, haben das Recht, von dem Erziehungsgeldberechtigten für die Zeit der Inanspruch- nahme einer Kindertageseinrichtung oder von Tages- pflege zum Zweck der Anmeldung des Kindes eine Ab- tretungserklärung über eine Summe in einer Höhe von bis zu 150 Euro monatlich zu verlangen und sind ver- pflichtet, diese der Wohnsitzgemeinde vorzulegen. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespfle- gepersonen. In dem Falle, dass gemäß Anmeldung nicht ständig die volle tägliche Inanspruchnahme eines Plat- zes in einer Kindertageseinrichtung, die zu diesem Be- rechnungszweck auf neun Stunden angesetzt wird, in Anspruch genommen wird, wird das Erziehungsgeld dem zeitlichen Betreuungsumfang entsprechend vom Träger anteilig dem Erziehungsgeldberechtigten rück- erstattet. Soweit eine Kindertageseinrichtung oder Kin- dertagespflege für Teile von Lebensmonaten in An- spruch genommen wird, reduziert sich das durch den Träger zur Rückerstattung gelangende Erziehungsgeld pro Kalendertag um ein Dreißigstel des Monatsbetrags.

- (4) § 4 Abs. 1 Satz 2 BErzGG findet keine Anwendung.

§ 3

Höhe des Erziehungsgeldes

- (1) Das Erziehungsgeld beträgt:
 1. für das erste Kind 150 Euro,
 2. für das zweite Kind 200 Euro,
 3. für das dritte Kind 250 Euro und
 4. für das vierte und jedes weitere Kind 300 Euro mo- natlich. Für die Festlegung der Ordnungszahl der Kin- der nach Satz 1 ist die Kindergeldberechtigung maß- geblich.
- (2) Besteht für ein Kind ein Anspruch auf mindestens 200 Euro monatlich, so wird für die Zeit der Inanspruch- nahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertages- pflege monatlich mindestens der 150 Euro übersteigen- de Betrag an den Berechtigten gezahlt."

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a
Entfallen des Anspruchs

Der Anspruch auf das Erziehungsgeld kann im Falle des § 8 a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII entfallen. Der Anspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bleibt unberührt. Die Wohnsitzgemeinde hat in Fällen des Satzes 1 Anspruch auf bis zu 150 Euro Landeszuschuss monatlich bei Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Die Entscheidung in Fällen des Satzes 1 trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe."

5. In § 4 wird das Wort "Landeserziehungsgeld" durch die Worte "Erziehungsgeld nach diesem Gesetz" sowie die Verweisung "§ 54 Abs. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Verweisung "§ 54 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5
Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für die Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind die Landkreise und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Zuständig für die Ausführung dieses Gesetzes sind die Wohnsitzgemeinden im übertragenen Wirkungskreis. Wohnsitzgemeinden sind die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz.

(2) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Familienpolitik zuständige Ministerium."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte "und mit § 6 Abs. 1" gestrichen und das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort "oder" nach dem Wort "mitteilt" durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 zuständigen Behörden."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8
Übergangsbestimmung

(1) Für die vor dem 1. Januar 2004 geborenen Kinder sind die Bestimmungen des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden. Für diese Kinder besteht ab dem 1. Juli 2006 nur bei einer Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder von Kindertagespflege Anspruch auf Zahlung von Erziehungsgeld.

(2) Für die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 30. Juni 2004 geborenen Kinder wird ein Landeserziehungsgeld - Übergangsleistung - in Höhe von höchstens 150 Euro monatlich unter den Voraussetzungen gezahlt, die für den Anspruch auf Bundeserziehungsgeld nach § 5 BErzGG ab dem Beginn des siebten Lebensmonats gelten. Die sich aus § 5 Abs. 4 Satz 2 BErzGG ergebenden Verringerungen des Zahlbetrags werden hälftig auf den Auszahlungsbetrag nach Satz 1 verrechnet. Bereits erlassene Bescheide werden nicht widerrufen. Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld - Übergangsleistung - erlischt mit dem 30. Juni 2006; ab dem 1. Juli 2006 besteht ein Anspruch auf Leistung nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz.

(3) Das mit der Aufgabe der Fachaufsicht betraute Personal des Landesamtes für Soziales und Familie ist in das Landesverwaltungsamt zu überführen.

(4) Die Vereinbarung zwischen dem Land und den kreisfreien Städten und den Landkreisen über die Kostenerstattung für das Datenverarbeitungsverfahren zur Zahlbarmachung des Bundes- und Landeserziehungsgeldes bleibt unberührt."

9. Nach § 8 wird folgender neue § 9 eingefügt:

"§ 9
Verordnungsermächtigung

Das Nähere zu den §§ 3, 3a, 5 und 8, insbesondere das Verwaltungsverfahren, regelt das für Erziehungsgeld zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung."

10. Nach dem neuen § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

"§ 10
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. "

11. Der bisherige § 9 wird § 11.